

§ 1a BMG Begriffsbestimmungen

BMG - Bundesministeriengesetz 1986

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

§ 1a.

Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. 1. „Geschäfte“ sind
 1. a) Regierungsakte, einschließlich solcher im Rahmen der Europäischen Union, sowie
 2. b) Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.
2. 2. „Maßnahme“ ist jede Vornahme eines Geschäfts im Sinne der Z 1.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at